

GR_GERICHTE PKG 2011 4 vom 1. Januar 2011

GR Gerichte, 2011-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2011_4

FR: GR_GERICHTE PKG 2011 4 du 1 janvier 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2011 4 del 1 gennaio 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

PKG 2011 38 teiligung der klagenden Person im internationalen Verhältnis (Art. 5 Ziff. 1 LugÜ [neu Art. 5 Ziff. 1 lit. a LugÜ] als alternative internationale Zuständigkeit zum Beklagtenwohnsitzstaat gemäss Art. 2 Abs. 1 LugÜ [neu Art. 2 Ziff. 1 LugÜ]) zu beseitigen, da der klagenden Person der Gerichtsstand am Erfüllungsort unter dem IPRG nur subsidiär zur Verfügung stand, in Art. 31 der ZPO hingegen alternativ. Sachlich nicht gerechtfertigte prozessuale Benachteiligungen der Kläger unter dem IPRG sollten behoben werden (Botenschaft, a.a.O., BBl 2009 1826 f., 1830, 1832), dies zumal Art. 30 Abs. 2 BV, im Gegensatz zu alt Art. 59 BV, im Bereich der durch das Bundesprivatrecht geregelten Zivilsachen keine eigenständige Bedeutung mehr als verfassungsmässiges Recht hat (a.M. BSK IPRG-Amstutz/Vogt/Wang, a.a.O., Art. 112 N 7) und daher einer Einführung des Erfüllungsortes analog Art. 5 Ziff. 1 LugÜ nicht mehr entgegensteht (so Gehri, a.a.O., S. 26). Dafür, dass die Ausmerzung dieses Mankos anderen zeitlichen Kollisionsnormen als jenen des IPRG zu unterstellen wäre, ergeben sich aus den Materialien keine Hinweise. Eine Unterstellung der geänderten nationalen Gerichtsstandsbestimmung unter das intertemporale Recht des LugÜ wäre umso weniger nachvollziehbar, als die unerwünschte Benachteiligung der klagenden Person im internationalen Verhältnis auch bei Klagen besteht, die noch unter der Herrschaft des Lugano-Übereinkommens von 1988 erhoben wurden (Art. 5 Ziff. 1 LugÜ) und für welche die örtliche Zuständigkeit erst heute zu bestimmen ist. Insoweit besteht die von der Beschwerdegegnerin behauptete sachliche und zeitliche Gebundenheit respektive Abhängigkeit der Revision von Art. 113 IPRG mit dem neuen Lugano-Übereinkommen von 2007 nicht.

E. 5

Steht dem Kläger ab dem 1. Januar 2011 ein Wahlgerichtsstand an jenem Ort in der Schweiz zur Verfügung, an welchem die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen ist, ist auf der Basis des von ihm behaupteten Vertragsverhältnisses mit der Beklagten zu bestimmen, wo sich dieser Erfüllungsort/Leistungsort befindet. Unstreitig ist, dass der Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung in der Schweiz liegt. a. Die Parteien sind übereinstimmend der Auffassung, im Bereich des autonomen Rechts des IPRG bestimme sich der Erfüllungsort nach der lex fori (act. 01, S. 8; act. 07, Rz 35). Die in der Lehre andauernde und von der Rechtsprechung unentschiedene Kontroverse, ob der

Erfüllungsort gemäss Art. 113 IPRG nach der *lex fori* oder nach der *lex causae* zu eruieren ist (SZIER 2004 263; BGE 129 III 738 E. 3.4; Brandenburg Brandl, a.a.O., S. 272 f.; Walter, a.a.O., S. 155 f.; Gehri, a.a.O., S. 29 f.; BSK IPRG-Am- stutz/Vogt/Wang, a.a.O., Art. 113 N 13; Keller/Kren Kostkiewicz, a.a.O., Art. 113 N 8 ff.), ist gegenständlich nicht zu vertiefen, da beides zu Art. 74 OR führt. Forumsstaat ist die Schweiz und die *lex fori* daher schweizeri- sches Recht. In Bezug auf das anwendbare Recht ist keine Rechtswahl be- hauptet und gemäss den Kollisionsnormen des Forumsstaates dazu ist

PKG 2011 4 39 schweizerisches Recht auf das materielle Rechtsverhältnis anwendbar (Art. 117 IPRG, Art. 119 IPRG), was vom Kläger behauptet (act. 04.1.II.10, S. 3) und von der Beklagten mit ihren Eventualargumenten implizite bestätigt wird (act. 07, Rz 34). b. Währenddem im bisherigen Art. 113 IPRG für die Qualifikation der erfüllungsortsbestimmenden Leistung einschränkend und in Analogie zur Rechtsprechung zu Art. 5 Ziff. 1 LugÜ auf die strittige, das heisst vom Beklagten zu erbringende Leistung abgestellt wurde (Erfüllungsort der umstrittenen Pflicht: BGE 135 III 556 sich auf den französischen Wortlaut der *prestation litigieuse* von alt Art. 113 IPRG stützend; Gehri, a.a.O., S. 30, zwecks Vermeidung von Zuständigkeitszersplitterung und nicht sach- gerechter Erfüllungsorte die Konzentration auf die charakteristische Leistung fordernd), was bei synallagmatischen Verträgen für jede Ver- pflichtung zu einer gesonderten Bestimmung des Erfüllungsortes führt (BGE 124 III 188, E. 4a), benützt die neue Bestimmung, harmonisiert mit der ZPO (Botschaft a.a.O., S. 1830) nunmehr ausdrücklich den Verwei- sungsbegriff der «für den Vertrag charakteristischen Leistung» (*la presta- tion caractéristique du contrat, la prestazione caratteristica del contratto*). Ob sich dadurch Änderungen in dem Sinne ergeben, dass sich jede Partei, also auch jene, welche nicht die vertragscharakteristische Leistung zu er- bringen hat, als Kläger auf den Gerichtsstand am Erfüllungsort der ver- tragscharakteristischen Leistung berufen darf, kann offen bleiben, denn in concreto stimmen die vertragscharakteristische und die strittige Leistung überein. Es liegt kein Synallagma vor, nachdem die beklagte Treunehme- rin nach unwidersprochener Darstellung keinen Anspruch auf Honorar hatte. Im behaupteten Treuhandvertrag, der als Auftrag zu qualifizieren ist, hatte die Beauftragte oder Treunehmerin die einzige(n) und daher auch charakteristische(n) Leistung(en) zu erbringen, wozu neben der treuhän- derischen Entgegennahme der StWE und dem Halten des Treugutes auch die Rückübertragung des Treugutes gehört. Diese Vertragspartei ist hier auch die beklagte Partei. c. Gemäss Beschwerdeführer bestehen die von der Beklagten als Fi- duziarin zu erbringenden charakteristischen Leistungen in der Entgegen- nahme des Eigentums an der StWE zu treuen Händen und in der Rückgabe dieser Sache an die Fiduzianten, ursprünglich die Eltern, ab 2006, nach dem Tod der Mutter, an die Kinder und hiesigen Parteien als Erben zur gesamten Hand. Diese Leistungen könne die Fiduziarin nur am Ort des gelegenen Grundstücks in Qs erbringen. Nach Art. 74 OR werde der Ort der Erfüllung durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt. Die Umstände würden darauf hinweisen, dass die Fi- duziarin ihre Leistungen in Qs zu erbringen habe, da es sich ja um Sachleis- tungen handle. Den Kaufvertrag vom 23. Dezember 1981 habe die Fiduziarin

4 PKG 2011 40 in Qs unterzeichnet, und die Grundbucheintragung sei ebenfalls in Qs er- folgt. Woanders sei diese Vorkehr gar nicht möglich gewesen. Die Beschwerdegegnerin stellt sich demgegenüber auf den Stand- punkt, selbst bei einem Abstellen auf den Erfüllungsort im Sinne des gelten- den Art. 113 IPRG, ergäbe sich nur ein Gerichtsstand am

Wohnsitz der Be- schwerdegegnerin in Z. Der behauptete Rückforderungsanspruch lasse sich nicht unter die in Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 OR aufgeführten Verbindlichkeiten subsumieren. Es liege weder eine Geldschuld vor, noch sei eine bestimmte Sache geschuldet, denn es werde keine sachenrechtliche Ver- pflichtung geltend gemacht, sondern ein obligatorischer Anspruch. Für die nicht unter Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 OR fallenden Verbindlichkeiten sehe das Gesetz als Erfüllungsort den Ort vor, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses seinen Wohnsitz habe (Weber, Ber- ner Kommentar 2005, Art. 74 OR, N 141). Im Zweifel sei weder eine Bring- schuld gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR noch eine spezielle Holschuld anzu- nehmen und der Kreis, der von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR erfassten Leistungsinhalte, sei sehr weit (Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 141 f.). Unter diese Auffangnorm falle die Gruppe «Verpflichtungen zu einem Tun», ins- besondere Dienstleistungen (Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 143). Davon ab- gesehen würde auch eine Qualifikation im Sinne von Art. 74 Abs. 1 OR zu einem Erfüllungsort am Wohnsitz der Beschwerdegegnerin führen. Bei Rechtsgeschäften mit Gefälligkeitscharakter sei grundsätzlich der Wohnort des Schuldners Erfüllungsort, weil ihm über seine Gefälligkeit hinaus nicht noch weitere Pflichten aufzuerlegen seien, so habe etwa der Hinterleger die Sache beim Aufbewahrer zu holen (Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 81). d. Gemäss Art. 74 Abs. 1 OR wird der Ort der Erfüllung durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Par- teien bestimmt. Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten nach Abs. 2 folgende Grundsätze: 1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat. 2. Wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu überge- ben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsschlusses befand. 3. Andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte. Primär wird der Erfüllungsort durch zwingende gesetzliche Erfül- lungsortsbestimmungen festgelegt. Wenn zwingende Gesetzesbestimmun- gen fehlen, wird er durch die ausdrückliche oder die sich aus den Umständen ergebende Parteivereinbarung bestimmt. Wenn sich kein – auch kein still- schweigender – Parteiwille feststellen lässt, ist zu prüfen, ob eine spezielle dispositive Gesetzesvorschrift den Erfüllungsort regelt. Erst wenn auch keine diesbezügliche Bestimmung vorliegt, wird der Erfüllungsort durch

PKG 2011 4 41 Abs. 2 von Art. 74 OR bestimmt (Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 46-48; PKG 1991 Nr. 19 E. 3). aa. Vorliegend gibt es keine zwingenden gesetzlichen Erfüllungs- ortsbestimmungen. Nachdem Art. 74 Abs. 1 OR weiter vorsieht, dass der Ort der Erfüllung anschliessend durch den ausdrücklichen oder aus den Um- ständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt wird, ist eine Identi- fikation der charakteristischen Leistung zwecks Bestimmung des Erfül- lungsortes mithin nur dann gefordert, wenn keine Parteivereinbarung über diesen Ort vorliegt (Botschaft, a.a.O., BBl 2009, 1830). Unstreitig ist, dass zwischen den Eltern X und ihrer Tochter als Parteien des behaupteten Treu- handvertrages ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Beschwerdeführer will indessen aus den äusseren Umständen, dass es sich um Sachleistungen handle, der Kaufvertrag vom 23. Dezember 1981 in Qs unterzeichnet und die Grundbucheintragung ebenfalls dort erfolgt sei, auf eine konkludente Vereinbarung über den Erfüllungsort Qs im Sinne von Art. 74 Abs. 1 OR (aus den Umständen zu schliessender Wille) ableiten. Da- bei wird übersehen, dass solche Umstände nicht dem Kaufvertrag, sondern dem Treuhandvertrag zuzuordnen sein müssten. Beim Abschlussort des Kaufvertrages und der anschliessenden Eigentumsübertragung handelt es sich nicht um Elemente der Willensbetätigung seitens der Eltern (Treu- geber), sondern allenfalls um

solche der Verkäuferin O. Allein daraus kann keine konkludente Erfüllungsortvereinbarung für den Treuhandvertrag abgeleitet werden. bb. Mangels einer Parteivereinbarung gemäss Art. 74 Abs. 1 OR und mangels dispositiv spezialgesetzlicher Normen über den Erfüllungsort (Weber, a.a.O., N 48) ist erforderlich, die vertragscharakteristische Leistung nach Art. 113 IPRG zu bestimmen. Dazu liegt es nahe, auf die Definitionen im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht bei Fehlen einer Rechtswahl gemäss Art. 117 Abs. 3 IPRG und die zugehörige Rechtsprechung abzustellen (Botschaft, a.a.O., BBl 2009, 1830). Bei der Vertragsgruppe Auftrag und ähnliche Dienstleistungsverträge gilt als charakteristische Leistung die Dienstleistung (Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG; vgl. auch BSK ZPO-Kaiser Job, 2010, Art. 31 N 16). In Analogie zum Auftragsrecht gilt bei fiduziarischen Rechtsgeschäften regelmässig die Leistung des Treuhänders als die charakteristische Leistung (BSK IPRG-Amstutz/Vogt/Wang, Art. 117 N 34; Keller/Kren Kostkiewicz, a.a.O., Art. 117 N 94, 123), insbesondere auch die hier strittige Herausgabepflicht des Fiduziars (Keller/Kren Kostkiewicz, a.a.O., Art. 117 N 124). cc. Nachdem die Parteien nichts anderes bestimmt haben, ergibt sich der Erfüllungsort von Gesetzes wegen aus folgenden Grundsätzen: 1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat; 2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist

4 PKG 2011 42 diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand; 3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 OR). Mit dem Beschwerdeführer ist zu folgern, dass man gestützt auf Ziff. 2 zum Erfüllungsort Qs gelangt. Der Beauftragte hat dort zu erfüllen, wo der Auftrag bestimmungsgemäss auszuführen ist. Die charakteristische und entscheidende Primärleistungspflicht der Beklagten – die einzige des gesamten Schuldverhältnisses überhaupt – wäre bei der Rückübertragung die Besitz- und Eigentumsverschaffungspflicht an der Stockwerkeinheit. Dabei ist die Grundbuchanmeldung zentral und diese kann die Beklagte wohl auch an ihrem Wohnsitz in Z abgeben und versenden. Das genügt jedoch nicht. Nach der Theorie hat die Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung zum einen am Ort des Erklärungsempfängers zu geschehen (Weber, a.a.O., Art. 74 OR N 97) – hier also am Ort des Grundbuchs und daher in Qs. Zur Erfüllung gehört sodann der Eintritt der Erfüllungswirkung; vollständige Schuldbefreiung tritt vorliegend erst dann ein, wenn der Gläubiger die Verfügungsmacht über das Grundstück als Leistungsobjekt erlangt. Ist diese Erfüllungswirkung durch Realakt an einen bestimmten Ort gebunden, steht dieser Ort im Brennpunkt. Schuldrechtlich sind Speziesschulden wohl Holschulden. Sie können es jedoch in der Form der sogenannten Ortsschuld sein, die an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Gläubigers oder des Schuldners zu erbringen ist, was von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR erfasst ist und insbesondere bei Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit Grundstücken Sinn macht (vgl. dazu Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 4, 37). Der Erfolg einer Erfüllungshandlung kann an einem anderen Ort eintreten, als jenem, an dem die Handlung stattfindet, wodurch zwar der Erfüllungsort grundsätzlich noch nicht zum Erfüllungsort wird (Schraner, Zürcher Kommentar 2000, Art. 74 OR, N 18 f.; Weber, a.a.O., Art. 74 OR, N 8; Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 8. A. Z. 2003, Rz 2104). Die Beklagte wäre indessen nicht nur verpflichtet, die Grundbuchanmeldung, welche dogmatisch dem auf das beauptete Verpflichtungsgeschäft (Treuhandvertrag) folgenden Verfügungsgeschäft entspricht (Bernhard Schnyder, in Koller [Hrsg.], Der Grundstückskauf, St. Gallen 1989, Rz 414), zu

versenden, sondern auch, dass die auf ihre Gefahr reisende Erklärung am einzig möglichen Ort, an dem ihr die angestrebte Rechtsfolge gegeben werden kann (Eigentumsverschaffung mittels Eintragung im Grundbuch Qs), ankommt und dort die gewünschte Rechtswirkung entfaltet. Erst mit diesem letzten Handlungsabschnitt ist die charakteristische Leistung abschliessend erbracht, womit Qs, als der sämtlichen Parteien bei Abschluss des behaupteten Treuhandvertrages bekannte und seither unveränderte Lageort des Grundstücks im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Ort wird, an dem die vertragscharakteristische und hier ein-

PKG 2011 4 43 geklagte Leistung zu erfüllen ist. Wenn eine bestimmte Sache auf Grund eines Kauf-, Miet-, Pacht-, Leihe- oder Hinterlegungsvertrages geschuldet ist, bestimmt sich der Erfüllungsort nach Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR. In Bezug auf den Leistungs- und Erfüllungsgegenstand stellt sich die Situation beim Treuhandvertrag nicht anders dar. Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist etwa auch auf den damit gut vergleichbaren Fall der Rückgabepflicht nach Wandelung beim Kauf gemäss Art. 208 OR anwendbar (Gauch/Schluop/Schmid/Rey, a.a.O., Rz 2133, mit Hinweisen). Der Einwand, es liege weder eine Geldschuld vor, noch sei eine bestimmte Sache geschuldet, denn es werde keine sachenrechtliche Verpflichtung geltend gemacht, sondern bloss ein obligatorischer Rückübertragungsanspruch, geht daher fehl. Dass es sich nicht um einen im Sachenrecht wurzelnden Herausgabeanspruch handelt, hindert die Anwendung von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR nicht. Es ist hier im Sinne von Ziffer 2 eine bestimmte «Sache geschuldet». Der Begriff Sachschuld impliziert nicht, dass der Rechtsgrund der Eigentumsverschaffungspflicht dinglicher Natur sein muss, beziehungsweise es spielt angesichts der Geltung von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR im Sachenrecht (Art. 7 ZGB; Weber, a.a.O., N 137) keine Rolle, ob er dinglicher oder obligatorischer Natur ist (vgl. zum Ganzen: Schraner, a.a.O., Art. 74 OR, N 35, 59, 60, 83 f.; Weber, a.a.O., Art. 74 OR N 5, 7, 37, 44a, 86 e contrario, 97, 134, 137; von Thur/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, 3. A. Z. 1974, S. 40; Gauch/Schluop/Schmid/Rey, a.a.O., Rz 2133). Der Erfüllungsort gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR gilt auch für Immobiliarschulden, da diese ihrer Art nach nur am Lageort zu erfüllen sind (Schraner, a.a.O., Art. 74 OR N 88; Weber, a.a.O., Art. 74 OR N 37, 137). dd. Die eigentliche Erfüllungshandlung besteht zwar nur in der (richtigen, rechtswirksamen) Grundbuchanmeldung (Schnyder, a.a.O., N 410), was indessen voraussetzt, dass vom Verfügungsberechtigten die hierfür notwendigen Ausweise in tauglicher Form beigebracht werden. Dazu gehören die Ausweise über das Verfügungsrecht und den (formell gültigen) Rechtsgrund (Art. 965 Abs. 1 ZGB). Der Ausweis über den Rechtsgrund liegt im Nachweis, dass die für dessen Gültigkeit erforderliche Form erfüllt ist (Art. 965 Abs. 3 ZGB), womit die entsprechende öffentliche Urkunde vorzulegen ist, wenn das Bundesrecht öffentliche Beurkundung verlangt. Die rechtsgeschäftliche Erklärung betreffend Eigentumsverschaffung im Sinne einer Teilleistung der beklagten Treuhänderin untersteht dem Formzwang der öffentlichen Beurkundung, denn grundsätzlich ist die öffentliche Beurkundung erforderlich für jedes Grundgeschäft unter Lebenden, mit welchem die sachenrechtliche Zuordnung eines Grundstücks auf eine bestimmte Person geändert werden soll (Art. 657 Abs. 1 ZGB; Zingg, Kommentar ZGB, Kren Kostkiewicz/Schwander/Wolf, 2006, Art. 657 N 5-7; BSK ZGB II-Laim, 3. A. 2007, Art. 657 N 9). Das formelle Beurkundungsrecht,

4 PKG 2011 44 das heisst die Rechtsnormen, welche die Durchführung des Beurkundungsverfahrens und die Organisation des Beurkundungswesens ordnen, ist dem- gegenüber kantonal geregelt (Art. 55 SchlT ZGB). Die örtliche Zuständig- keit folgt für das interkantonale Verhältnis aus dem Territorialitätsprinzip. Die Kantone haben für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare Rechte an Grundstücken ausschliesslich die Zuständigkeit der Urkundsperson am Ort der gelegenen Sache vorzuse- hen (Prinzip der *lex rei sitae*; BGE 46 II 391 ff., 47 II 383 ff., 106 II 36 E. 3; Kley/Feller, Kommentar ZGB, Kren Kostkiewicz/ Schwander/Wolf, 2006, Art. 55 SchlT, N 6) respektive die Kantone sind zumindest befugt, für die öf- fentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerk- bare Rechte an Grundstücken ausschliesslich die Zuständigkeit der Ur- kundsperson am Ort der gelegenen Sache vorzusehen (BGE 113 II 501 E. 3; BSK-ZGB II Schmid, 3. A. 2007, Art. 55 SchlT, N 19; zur *lex rei sitae* und der interkantonalen Beurkundungsfreizügigkeit vgl. Eric Cornut, Der Grund- stückkauf im IPR, Basel 1987, S. 22 – 35). Eine Ausnahme davon, wie sie bei- spielsweise das Fusionsgesetz für Grundstücke vorsieht (Art. 70 Abs. 2 FusG), ist hier nicht gegeben. Im Umstand, dass der vom kantonalen Recht geregelte Akt der öffentlichen Beurkundung bezüglich eines im Kanton Graubünden gelegenen Grundstücks gültig nur im Kanton Graubünden stattfinden kann, müsste der Grundbuchbeamte die in einem anderen Kan- ton öffentlich beurkundete Übertragungserklärung für ein Grundstück in Qs als formell ungültige Anmeldung zurückweisen. Urkunden sind mit Nich- tigkeitsmangel behaftet, wenn die Notariatsperson für die Beurkundung nicht zuständig ist (Art. 40 Abs. 1 Notariatsgesetz, BR 210.300). Es führt kein Weg daran vorbei, dass sich die Treuhänderin zur freiwilligen Erfüllung der behaupteten Verpflichtung nach Graubünden begeben müsste. Insofern fin- det eine Konzentration des Erfüllungsortes dieser Teilleistung auf dieses Territorium statt, womit auch unter diesem Aspekt vernünftigerweise nur Qs als Erfüllungsort in Frage kommen kann. ZK2 11 3 Urteil vom 14. April 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.